



Eidgenössische Kommission für Jugendfragen
Commission fédérale pour la jeunesse
Commissione federale per la gioventù
Cumissiun federala per giuventils

Hallwylstrasse 15
3003 Bern
Tel 031/322 79 80
Fax 031/322 92 73
ekj-cfj@admin.ch
Ref.: 657.62

Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

Bern, den 29. September 2003

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über Tabak und Tabakerzeugnisse (Tabakverordnung, TabV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Jugendfragen nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zur Totalrevision der Tabakverordnung Stellung zu beziehen.

Wir begrüßen die strengere Regulierung von Tabakprodukten, wie sie im Rahmen der Revision der Verordnung vorgesehen ist. Damit vollzieht die Schweiz einen wichtigen Schritt zur Anpassung ihrer Gesetzgebung an die EU-Normen und die Rahmenkonvention zur Tabakkontrolle der WHO, von der wir hoffen, dass sie die Schweiz so bald wie möglich unterschreibt und ratifiziert.

Wir erlauben uns aber darauf hinzuweisen, dass nach wie vor grosse Lücken in der Reglementierung von Tabakwaren – insbesondere in den Bereichen Jugendschutz bzw. Verkaufsverbot an Jugendliche und Schutz vor Passivrauchen – bestehen. Wir hoffen, dass in einem nächsten Schritt durch Änderungen des Lebensmittelgesetzes bzw. die Schaffung eines eigenen Tabakgesetzes weitgehende Lösungen für die noch bestehenden Problembereiche gefunden werden und in diesem Zusammenhang auch ein generelles Werbeverbot für Tabakwaren verankert wird.

Zu den Artikeln im Einzelnen

Zu Art. 11

Wir begrüßen die neuen Warnhinweise, die risikogerechte Konsumenteninformationen aufnehmen.

Zu Art. 11, Abs. 3f

Wir schlagen vor, den Hinweis durch folgenden zu ersetzen. **Häufig unfreiwillig eingeatmeter Tabakrauch kann zum Tod führen.**

Begründung: Der Hinweis auf Arzt, Zahnarzt und Apotheker ist in Warnhinweis 3j enthalten. Ausserdem fehlen Hinweise auf die Gefahr des Passivrauchens, das besonders für Kinder schwerwiegende gesundheitliche Folgen hat.

Zu Art. 11, Abs. 3j

Zur Vereinfachung sollen ausschliesslich die **Nummer des Rauchertelefons 0848 88 77 88 und die Internetadresse www.smokestop.ch ohne Postanschrift** angegeben werden.

Zu Art. 11, neuer Abs. 3o

Wir schlagen einen weiteren Hinweis vor: **Der Rauch Ihrer Zigarette ist für Nichtraucher schädlich. Rauchen Sie nicht in Gegenwart von Kindern!**

Begründung: Passivrauch ist ein Problem auf das erst mit einem künftigen Tabakgesetz eingegangen wird. Kinder müssen aber ganz besonders vor den Auswirkungen von Passivrauchen geschützt werden. Deshalb legen wir Wert auf entsprechende Warnhinweise auf den Zigarettenpackungen.

Art. 16, Abs. 3

Wird ergänzt durch: ... (z.B. „leicht«, „ultraleicht«, „mild« **und ähnliche**), dürfen auf der Verpackung von Tabakerzeugnissen **und in der Werbung** nicht verwendet werden.

Begründung: Dieser Artikel ist sehr wichtig, damit bisherige irreführende Informationen an die KonsumentInnen gestoppt werden. Besonders Jugendliche können den Wahrheitsgehalt von Werbebotschaften oft nicht richtig einschätzen.

Zu Art. 17

Der Artikel 17 sollte sich nicht bloss auf die Werbung beschränken, sondern andere Public Relations Methoden wie Sponsoring mit einbeziehen. Deshalb muss der Einführungssatz folgendermassen ergänzt werden: Verboten ist insbesondere die Werbung **und das Sponsoring mit Nennung der Marke oder erkennbaren Logos sowie Promotionsaktionen:**

Das Wort „hauptsächlich« in a, b und g bietet breiten Raum für Interpretationen. Wir regen an, hier mit eindeutigen Begriffen Klarheit zu schaffen.

Grundsätzlich ist aber für die Zukunft ein totales Werbeverbot für Tabakwaren anzustreben.

Zu Art. 17b

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Tabakindustrie diese Regelung in einem sehr weiten Sinn ausgelegt hat. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

...Publikationen, die **sich auch an Jugendliche richten**.

Zu Art. 17d

Wir schlagen vor, den Artikel folgendermassen zu ergänzen: ...Werbegegenständen, die unentgeltlich **oder als Verkaufszugabe** an Jugendliche... ...Badebälle **und ähnliche Gegenstände**.

Zu Art. 17e

Wird ergänzt durch: auf Spielzeug und **als Aufdruck auf oder Beilage zu Süssigkeiten und Ähnlichem**.

Zu Art. 17 f

Wir begrüssen es, dass das Verteilen von Zigarettenmustern an Jugendliche in Zukunft verboten ist. Der Schritt, aktiv ein Päckchen Zigaretten zu kaufen, ist sehr viel grösser als eine angebotene Zigarette anzunehmen.

Zu Art. 18

Wir begrüßen diesen Artikel, der eine Bestimmung der alten Tabakverordnung wieder aufnimmt, nachdem mehrfach Missbräuche festgestellt wurden. Der Schritt, ein Päckchen zu 20 Zigaretten zu kaufen, ist für Jugendliche sehr viel grösser, als eine kleine Menge zu erwerben. Der Einzelverkauf muss unbedingt unterbunden werden, um den Einstieg Jugendlicher zu erschweren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Totalrevision der TabV Stellung nehmen zu dürfen und hoffen auf eine weitgehende Aufnahme unserer Anregungen und Änderungsvorschläge.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen, und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Kommission für Jugendfragen

Leo Brücker-Moro
Präsident

Anna Volz
Sekretärin

Kopie an:

- Herr Pascal Strupler, Generalsekretär EDI
- Frau Brigitte Caretti, Fachreferentin im Generalsekretariat EDI
- Bundesamt für Kultur (Direktion, Rechtsdienst, Sektion „Kultur und Gesellschaft“)